

**RUNDSCHREIBEN**

<input checked="" type="checkbox"/> Prof., <input checked="" type="checkbox"/> FAK <input checked="" type="checkbox"/> WE <input checked="" type="checkbox"/> ZUV		Schlagwort : <b>Arbeitsmedizinische Vorsorge</b>	Gruppe <b>H</b>
Bearbeiter/in: Ehrhardt; Pels Leusden			
Stellenzeichen / Tel. BÄD / 25080	Datum: 22.12.2016	Dieses Rundschreiben ersetzt:	

**Arbeitsmedizinische Vorsorge**

Sehr geehrte Professorinnen, sehr geehrte Professoren und sehr geehrte Vorgesetzte\*,

seit November 2013 ist die novellierte Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV, TU-Direktzugang 110107) in Kraft.

Es wird differenziert zwischen Angebotsvorsorge (muss angeboten werden) und Pflichtvorsorge (muss veranlasst werden). Angebotsvorsorge ist zum Beispiel für die Tätigkeit an Bildschirmgeräten anzubieten. Eine Pflichtvorsorge ist zum Beispiel bei Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen und zu veranlassen. Der Umgang mit Gefahr- und/oder Biostoffen bzw. Arbeiten im Lärm fällt je nach Gefährdungsbeurteilung in die Pflicht- oder Angebotsvorsorge. Genaueres hierzu finden Sie unter: [http://www.ba.tu-berlin.de/v\\_menu/arbeitsmedizinische\\_vorsorge/](http://www.ba.tu-berlin.de/v_menu/arbeitsmedizinische_vorsorge/)

NEU: Die Fristen für die Veranlassung der Arbeitsmedizinischen Vorsorge wurden im 2. Halbjahr 2016 von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz novelliert (GMBI Nr.28/ AMR 2.1).

(1) Die erste Vorsorge muss innerhalb von drei Monaten vor Aufnahme der Tätigkeit veranlasst oder angeboten werden.

(2) Die zweite Vorsorge muss

- a) bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkenden Gefahrstoffen (nach Gefährdungsbeurteilung „H334“ oder „H317“ im Sinne der CLP-Verordnung) bzw. sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen sowie bei Feuchtarbeit spätestens sechs Monate,
- b) bei Tätigkeiten in Tropen, Subtropen und sonstigen Auslandsaufenthalten mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen spätestens 24 Monate,
- c) bei allen nicht in Buchstabe a oder b genannten Vorsorgeanlässen spätestens zwölf Monate nach Aufnahme der Tätigkeit veranlasst bzw. angeboten werden.

(3) Jede weitere Vorsorge einschließlich nachgehender Vorsorge muss spätestens 36 Monate nach der vorangegangenen Vorsorge veranlasst bzw. angeboten werden.

(4) Die in Absatz 1 bis 3 festgelegten Fristen sind Maximalfristen, d.h. diese Fristen dürfen nicht überschritten werden. Zulässig sind allein kürzere Fristen. Die Fristen sind zu verkürzen, wenn dies vom Arzt oder der Ärztin im Sinne des § 7 ArbMedVV aus arbeitsmedizinischer Sicht für notwendig gehalten wird.

.....  
 (9) Hat der oder die Beschäftigte die Angebotsvorsorge ausgeschlagen, gilt für die nächste Vorsorge die Maximalfrist, sofern in der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 5 generell keine kürzere Frist festgelegt worden ist. Führt der oder die Beschäftigte Tätigkeiten aus, die mehrere Vorsorgeanlässe der ArbMedVV 3 betreffen, ist die kürzeste für eine Pflicht- oder Angebotsvorsorge festgelegte Frist für das erneute Angebot maßgeblich (vgl. Absatz 8).

Die komplette Regel finden Sie unter

<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Ausschuesse/AfAMed/AMR/AMR-2-1.html;jsessionid=C8DDBD01733527580CFFFD4CE0C2A194.1>

\* Vorgesetzte sind alle Beschäftigten eines Unternehmens, die Weisungsbefugnisse gegenüber anderen Mitarbeitenden haben. Aufgrund der Weisungsbefugnis trägt jede/r Vorgesetzte und Aufsichtsführende Verantwortung für den Arbeitsschutz. Damit ist man Führungskraft, wenn man für mindestens eine andere Person weisungsbefugt ist

Grundlegende Pflichten einer Führungskraft (Unternehmenspflichten)

- Gefährdungen ermitteln und beurteilen (Gefährdungsbeurteilung\*\*)
- Maßnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen treffen
- Beschäftigte unterweisen
- für Beschäftigte die arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge veranlassen bzw. die Angebotsvorsorge anbieten (s. ArbMedVV)
- die Wirksamkeit von Arbeitsschutzmaßnahmen überprüfen
- wenn notwendig, auch im eigenen Verantwortungsbereich Pflichten delegieren; hierzu müssen Sie
- Anweisungen erteilen und
- regelmäßige Kontrollen durchführen

\*\* : Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet Arbeitgeber/-innen dazu, auf der Basis einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzustellen, umzusetzen und im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu kontrollieren, siehe TUB-Direktzugang 27994 (SDU).

Zur Unterstützung der Führungskräfte bei der Anwendung der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung\*\*\* vom 18.12.2008, mit Änderung vom 23.10. 2013, hat der Betriebsärztliche Dienst als Handlungshilfe die Betriebsärzteinfo Nr. 3, ArbMedVV („Vorgesetztenauskunft“) erstellt. Diese ist im Intranet über den Direktzugang 110107 verfügbar.

\*\*\*Arbeitsmedizinische Vorsorge ist ein in der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie der Europäischen Union festgeschriebenes Recht der Beschäftigten. Seit Ende 2008 ist die arbeitsmedizinische Vorsorge in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) geregelt. Diese richtet sich an Arbeitgeber und an Ärzte. Ziel ist, arbeitsbedingte Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und im besten Fall zu verhüten. Darüber hinaus leistet arbeitsmedizinische Vorsorge einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit und zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes.

Eine Arbeitsplatzbegehung bzw. Beratung zu allen Themen um Arbeitsplatz und Vorsorge sowie Vorsorgetermine (auch im Sinne einer Wunschvorsorge) können zeitnah mit uns vereinbart werden- Ihr Betriebsärztlicher Dienst, Anmeldung: 25080, Fax: 73627, E-Mail: [baed@tu-berlin.de](mailto:baed@tu-berlin.de)

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Ehrhardt  
Dr. Reinhard Pels Leusden  
BÄD